

Satzung zum Geschützten Landschaftsbestandteil „Metzhof“

Gem. Abl. 2011, S. 27

Präambel:

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG vom 19.02.2010 Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 104 ff) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

Die in der Gemarkung Bothfeld, östlich der Stadtbahntrasse gelegene Fläche wird in dem in § 2 angegebenen Bereich zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Es handelt sich dabei um die Flurstücke 74/3, 75/1 und 66/2 der Flur 025.

§ 2

Geltungsbereich

Die örtliche Lage und die Abgrenzung der geschützten Fläche ist in der in der Anlage beige-fügten Karte im Maßstab 1:2000 dargestellt. Die geschützte Fläche ist dort durch eine Mar-kierung umgrenzt eingezeichnet. Die Grenze verläuft auf der Mitte der Markierung.

§ 3

Schutzzweck und -ziel

Die Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil erfolgt, weil

- die Fläche zur Belebung des Ortsbildes beiträgt,
 - die Fläche neben wichtigen ökologischen Funktionen auch einen historischen Wert be-sitzt,
 - die Fläche zur Verbesserung des Stadtklimas beiträgt,
- mit den Zielen,
- die Baum- und Strauchflächen sowie die Pflanzendecke zu erhalten,
 - die klimaverbessernden Eigenschaften der Fläche und den Luftaustauschkorridor zwi-schen Großer Heide und Laher Wiesen zu erhalten und die örtliche Belastung durch Ver-kehrsemissionen zu mindern.

§ 4 Verbote

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Handlungen verboten:

1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. Bäume, Sträucher oder Pflanzen zu beseitigen oder zu beschädigen,
3. Wald zu roden,
4. Gewässer und Feuchtflächen (z.B. Nassstellen, Röhrichte) zu verändern oder zu beseitigen,
5. besonders geschützte Lebens- und Zufluchtsstätten schutzbedürftiger Pflanzen und Tiere wie Feuchtwiesen oder Waldmäntel zu beseitigen oder zu verändern,
6. bisher nicht als Wald genutzte Flächen aufzuforsten,
7. die Bodengestalt zu verändern,
8. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen,
9. den Landschaftsbestandteil oder Teile davon mit Kraftfahrzeugen zu befahren
10. das Abbrennen der Pflanzendecke und der Gebrauch von Feuer,
11. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Gelege zu sammeln.

§ 5 Freistellungen

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand,
2. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne von § 5 des BNatSchG¹,
3. die Durchführung von der Naturschutzbehörde angeordneter und mit dem Eigentümer und Nutzer abgestimmter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
4. Maßnahmen, die nach den Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) erforderlich sind.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen wenn, eine zulässige bauliche Nutzung anders nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann die Landeshauptstadt Hannover auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.
- (3) Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie können Empfänger von Ausnahmen und Befreiungen zu angemessenen Ersatzpflan-

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009, BGBl. I, S. 2542 ff

zungen verpflichten oder, soweit dies nicht möglich ist, zur Leistung von Ersatz in Geld verpflichten.

§ 7 Folgebeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Ausnahme oder Befreiung einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder beschädigt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten den entfernten oder zerstörten Landschaftsbestandteil in angemessenem Umfang zu ersetzen oder die eingetretenen Nachteile für den Landschaftsbestandteil zu beseitigen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter mit ihrer Zustimmung oder Duldung eine nach § 4 verbotene Handlung begeht oder sie einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten haben.
- (3) Besteht keine Folgebeseitigungspflicht nach den Absätzen 1 und 2 oder nach § 2 Absatz 2 NAGBNatSchG, ist die Landeshauptstadt Hannover berechtigt, die nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (4) Wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem geschützten Landschaftsbestandteil eine nach § 4 verbotene Handlung vornimmt, gegen Nebenbestimmungen in einer Ausnahme oder Befreiung verstößt oder seiner Verpflichtung nach § 7 trotz einer Anordnung nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs.2 Niedersächsische Gemeindeordnung.
- (5) Ordnungswidrigkeiten nach Abs.1 können mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

